

**Teil A:
Planzeichnung**

Maßstab 1 : 2 000

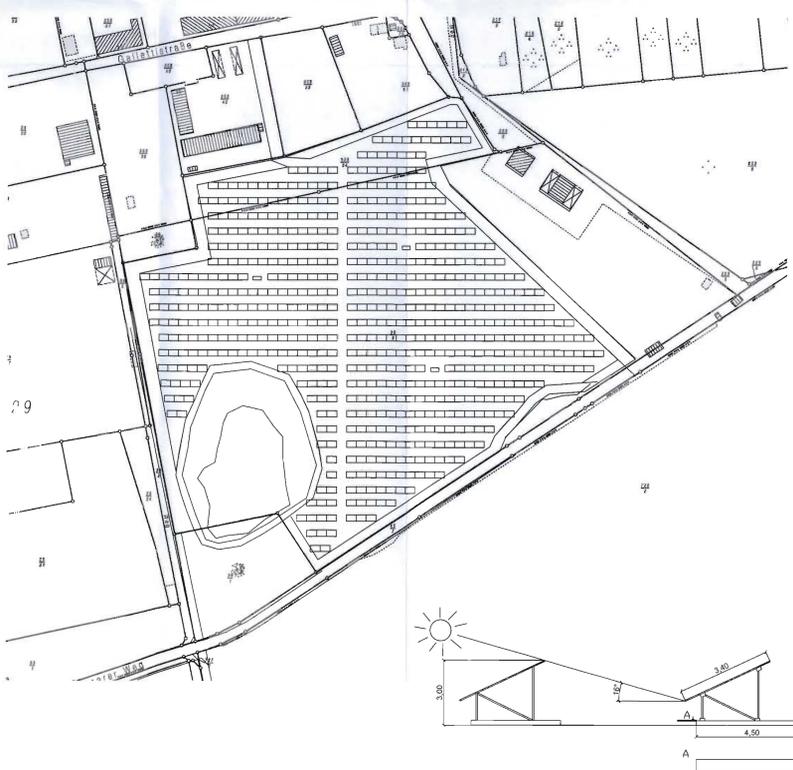


Nutzungsschablone

Baugebiet (textl. Festsetzung Nr. 1)	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	maximale Grundfläche (textl. Festsetzung Nr. 2,3)
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen (textl. Festsetzung Nr. 2,2)	

**Teil C:
Vorhaben- und Erschließungsplan**

Maßstab 1 : 2 000



**Teil B:
Textliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1ff BauNVO)**
Als bauliches Sondergebiet "Photovoltaikpark" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen. Zulässig sind:
- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellvorrichtungen (Modulfüße)
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsrichtungen (Wechselrichter-, Trafo-, Überabestationen, oder- und unterirdisch verlaufende Kabel, Einleitleitungen)
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wäge, Zufahrten)
Das konkrete Vorhaben wird im Vorhaben- und Erschließungsplan näher beschrieben. Sonstige Zweckbestimmungen sind nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1ff BauNVO)**
2.1 **Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)**
Die Grundfläche wird differenziert mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überschirmte Flächen und sonstige versiegelte Flächen festgesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Module.
2.2 **Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**
Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,00 m festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modulhöhe der Module bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländeoberfläche nach der Geländeentwertung. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.
2.3 **Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**
Im sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikpark" ist für die Photovoltaikmodule eine maximal zulässige Grundfläche von 19.000 m² festgesetzt. Zusätzlich sind für sonstige neu zu errichtende bauliche Anlagen nachfolgende maximale Grundflächen zulässig:
- 4.100 m² für Fundamente
- 50 m² für Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsrichtungen
- 1.700 m² für die Erschließung
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig. Gemäß § 19 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß zur Berechnung der Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von bereits vorhandenen Wegen, Zufahrten, Plätzen und sonstigen versiegelten Flächen nicht mitzurechnen sind.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22f BauNVO)**
3.1 **Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**
Solarmodule und Modulfüße sind ausschließlich innerhalb der mittels Baugrenze festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Alle anderen Nebenanlagen, wie z.B. Einfriedungen und Zäune, sind ebenfalls in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Grünordnerische Festsetzungen**
4.1 **Maßnahme 1: "Gestaltung der Wege" (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**
Die neu anzulegenden Wege und Zufahrten innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind in wasserundurchlässiger Bauweise als Schotterwege ohne Deckschicht auszuführen.
4.2 **Maßnahme 2: "Gestaltung der Zaunanlage" (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**
Um das sonstige Sondergebiet ist eine Einfriedung vorgesehen. Um Kleinsäugern und Reptilien ein Wechsel zu ermöglichen, ist die Zaunanlage ohne Sockel und mit einem Abstand der Zaununterkante von der Bodenoberfläche von mindestens 10 cm herzustellen. Auf der als private Grünfläche, Zweckbestimmung Sukzessionsfläche, ausgewiesenen Fläche ist die Errichtung von Zaunanlagen unzulässig.
4.3 **Maßnahme 3: "Entwicklung von Gras- und Krautfluren unter und zwischen den Modulen" (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**
Die als sonstiges Sondergebiet festgesetzte Fläche, welche nicht mit Modulfundamenten, Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsrichtungen überbaut sind, sind durch Eigenbegrenzung als Gras- und Krautfluren anzulegen, so dass die Flächen unter den Modulen als auch in den Gassen zwischen diesen, dauerhaft begrünt sind. Dazu ist die vorhandene krautige Brachvegetation zu erhalten und einer extensiven Pflege zu unterziehen. Offene Bodenoberflächen, welche nach den Bauarbeiten entstanden sind, sind einer sukzessiven Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind extensiv zu pflegen. Die Anwendung von organischen oder synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist verboten.
4.4 **Maßnahme 4: "Erhalt und Entwicklung von Sukzessionsflächen" (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**
Das vorhandene Mosaik aus Ruderalfluren und Gehölzinseln an den Überböschungen des Restgewässers, an der Böschungsoberkante und westlich des Restgewässers (private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche) sind zu erhalten und der Sukzession zu überlassen. Zur Vermeidung von Verschattungseffekten dürfen Gehölze, welche Module verschatten, auf den Stock gesetzt werden.
4.5 **Maßnahme 5: "Schaffung von Lebensräumen für die Zaunleiche" (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**
Innerhalb der als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen sind 10 Steinhaufen oder -wälle aus groben Kalksteinmaterial aufzuschütten. Die Aufschüttungen sind mit einer Größe von mindestens 10 m, und mit einer Höhe von 1 m an besetzten Stellen anzulegen.
4.6 **Maßnahme 6: "Gewässererhalt" (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**
Das Gewässer im Südwesten des Plangebietes ist zu erhalten.
4.7 **externe Ausgleichsmaßnahme (§ 1 a (3) und § 9 (1 a) BauGB)**
Die Industriehalle (im Rohbau) im Stadtgebiet von Gotha am Grönen Weg, Flurstück 555, Flur 11, Gemarkung Gotha ist vollständig, d.h. inklusive Einbauten und Fundamente, abzubauen. Das anfallende Abbruchmaterial sowie die auf dem Grundstück abgelagerten Stahlbetonelemente sind abzutransportieren und zu entsorgen. Die Maßnahme wird in einem Kostenumfang von 67.375,00 € netto dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikpark Gallettstraße" der Stadt Gotha zum Ausgleich insgesamt zugeordnet. Die Lage und Abgrenzung der externen Ausgleichsmaßnahme ist der unten stehenden Übersichtskarte zu entnehmen. Das Flurstück 555, Flur 11 der Gemarkung Gotha befindet sich im Eigentum der Stadt Gotha. Die rechtliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Vorhabenbeschreibung

Die Firma LIBERIS GmbH beabsichtigt auf dem Gelände eines ehemaligen Deponiegeländes am östlichen Stadtrand von Gotha/Thüringen eine Solarstromanlage (auch PV-Anlage genannt) auf der freien Fläche zu errichten. Die fest aufgeständerte Solarstromanlage soll im Plangebiet (ca. 6,5 ha, siehe obiges Bild) aufgestellt werden. Der gesamte erzeugte Strom wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre plus des Jahrs der Inbetriebnahme vergütet und in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Nach derzeitigen Planungsstand wird die Anlage etwa eine Leistung von 3 MWp haben und damit 2,85 Mio. kWh Strom pro Jahr produzieren, mit dem ca. 800 Vier-Personen-Haushalte versorgt werden können. Die eingesparten CO2-Emissionen belaufen sich auf 500 Tonnen pro Jahr. Eine präzise Prognose erfolgt in einem späteren Projektschritt. Die geplante Anlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebenanlagen und aus einem geschlossenen Zaunsystem, welches die kompletten Anlagenbereiche umschließt. Die PV-Anlage kann über den Zeitraum der EEG-Vergütung hinaus weiter betrieben werden. Während der Bauphase und der Betriebsdauer der Anlage werden Aufträge so weit wie möglich für Bauarbeiten, Wertschöpfung und Service der Anlage an regionale Betriebe vergeben.

Komponenten der Solarstromanlage
Zum derzeitigen Planungsstand ist die Auswahl der konkreten Komponententypen (Module, Wechselrichter, Gestelle etc.) noch nicht abschließend festgelegt. Geplant ist die Verwendung von mono-/polykristallinen Modulen. Zum genaueren Typ und Hersteller kann noch keine Aussage getroffen werden. Ausschlaggebendes Kriterium bei der Auswahl der Komponenten ist die Wertstabilität der Garantien, daher wird angestrebt, Produkte namhafter Hersteller, vorzugsweise europäischer Herkunft, zu verwenden.

Modulbestelle
Die Module werden auf so genannten "Tischen" aus einer Metallkonstruktion angeordnet. Auf Grund des auf dem Gelände vorhandenen Bewuchses wird davon ausgegangen, dass an den meisten Stellen kein Eintrag in den Boden stattfinden kann. Aus diesem Grund werden aus Beton hergestellte Streifenfundamente benutzt. Die gesamte Gestellkonstruktion wird so ausgelegt, dass eventuelle Setzungen bis zu 10 cm die Stabilität der Gestelle und Module nicht gefährden. Die Tische werden auf allen Talböschungen mit einem festen Winkel von 25° zur Sonne nach Süden hin aufgerichtet. Das System der Tische ist noch nicht genau definiert.

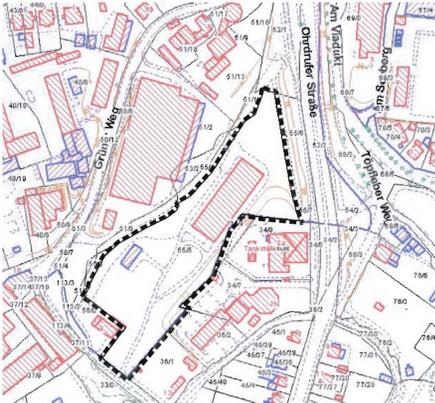
Wechselrichter bzw. Trafostation
Die Module, die Gleichstrom produzieren, werden zu Strängen (Strings) untereinander verkabelt und an die Wechselrichter angeschlossen. Hier findet die Umsetzung des durch die Solarmodule erzeugten Gleichstroms in netznormales Wechselstrom statt.

Kabel
Die Ableitung der erzeugten Energie aus den Wechselrichtern erfolgt über eine Trafostation auf der Mittelspannungsebene, hin zum nächstgelegenen öffentlichen Niederspannungsnetz des regionalen Energieversorgungsunternehmens. Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten werden stromfreie Wechselrichter und Sensoren an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Eine Anbindung an das Datenetz der Telekom ist dazu notwendig.

Einfriedung
Ein bis zu 2,50 m hoher Drahtzaun inkl. Überstegschutz und erforderlicher Tore dient zur Sicherung der Solarstromanlage vor unbefugtem Betreten. Sofern erforderlich werden zur Überwachung des Anlagengebietes Kameras und Bewegungsmelder installiert.

Erschließung der Freiflächenanlage
Außere Erschließung
Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die bestehende Zufahrt über die Gallettstraße. Die Zufahrt wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während der Betriebsphase findet eine geringere Nutzung durch Service- und Wartungspersonal sowie durch eventuelle Besucher der Solarstromanlage statt.
Interne Erschließung
Innerhalb des Geländes werden erforderliche Schotterwege neu angelegt bzw. das bestehende Wegesystem, sofern geeignet, in Stand gesetzt, um die Zugänglichkeit des gesamten Geländes und Anlagenteile für Service und Wartung zu gewährleisten.

Übersichtskarte der externen Ausgleichsmaßnahme
Maßstab 1 : 2 500



Die Industriehalle (im Rohbau) im Stadtgebiet von Gotha am Grönen Weg, Flurstück 555, Flur 11, Gemarkung Gotha ist vollständig, d.h. inklusive Einbauten und Fundamente, abzubauen. Das anfallende Abbruchmaterial sowie die auf dem Grundstück abgelagerten Stahlbetonelemente sind abzutransportieren und zu entsorgen. Die Maßnahme wird in einem Kostenumfang von 67.375,00 € netto dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikpark Gallettstraße" der Stadt Gotha zum Ausgleich insgesamt zugeordnet.

Das Flurstück 555, Flur 11 der Gemarkung Gotha befindet sich im Eigentum der Stadt Gotha. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen und im Textteil als Ausgleichsfläche „Grünzug am Grönen Weg entlang der Ratsruhe“ beschrieben. Die Ausgleichsfläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Es wird hiermit bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikpark Gallettstraße" neben Begründung Teil I und Teil II - Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2011, dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gotha am 20.01.2012, zu Grunde lag.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie der Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 20.01.2011 übereinstimmen.

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 und der BauNutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132)

- SO Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikpark" (§11 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Zweckbestimmung: private Erschließungsstraße
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) hier: private Grünfläche Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 1 bis 6 Maßnahmenbeschreibung gemäß grünordnerischer Festsetzungen Nr. 4.1 bis 4.6
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Gallettstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung am 27.01.2011 im Amtsblatt der Stadt Gotha (Rathaus Kurier Nr. 01/2011) ersichtlich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Sie wurden mit Schreiben vom 02.12.2010 zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.07.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB setzte die Stadt den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Gallettstraße" wurde ausgearbeitet von dem

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Bänischpromenade 31
06368 Köthen (Anhalt)
Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau
Dorfverneuerung • Landschaftsplanung
Telefon: 03496/ 40 37-0
Telefax: 03496/ 40 37-20
Köthen (Anhalt), den 04.10.2011
BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Bänischpromenade 31 - 06368 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496 / 40 37-0
Telefax: 03496 / 40 37-20
Planverfasser

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Gallettstraße" wurde ausgearbeitet von dem

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Bänischpromenade 31 - 06368 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496 / 40 37-0
Telefax: 03496 / 40 37-20
Köthen (Anhalt), den 04.10.2011
BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Bänischpromenade 31 - 06368 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496 / 40 37-0
Telefax: 03496 / 40 37-20
Planverfasser

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Gallettstraße" und der Begründung Teil I und Teil II - Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Gotha (Rathaus Kurier Nr. 07/2011) ersichtlich mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungfrist vorgebracht werden können, bekannt gemacht. Der geneigte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.08.2011 bis 09.09.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Ekhotplatz 24, 99867 Gotha während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Gallettstraße" ist am 26.01.2012 gemäß § 12 BauGB am 26.01.2012 im Amtsblatt der Stadt Gotha (Rathaus Kurier) ersichtlich mit Angabe der Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am 26.01.2012 in Kraft getreten.

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Gallettstraße" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Es wird hiermit bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikpark Gallettstraße" neben Begründung Teil I und Teil II - Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2011, dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gotha am 20.01.2012, zu Grunde lag.

Es wird hiermit bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikpark Gallettstraße" neben Begründung Teil I und Teil II - Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2011, dem Satzungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Gotha am 20.01.2012, zu Grunde lag.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie der Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 20.01.2011 übereinstimmen.

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 und der BauNutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132)

- SO Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikpark" (§11 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Zweckbestimmung: private Erschließungsstraße
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) hier: private Grünfläche Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 1 bis 6 Maßnahmenbeschreibung gemäß grünordnerischer Festsetzungen Nr. 4.1 bis 4.6
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 340-662430-6432044-1
Ab667027:SO-Photov. Gallettstr.
Weimar, den 22.12.2011

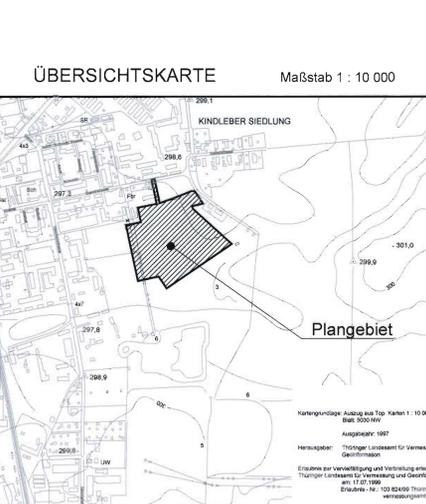
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Gallettstraße" wurde ausgearbeitet von dem

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Bänischpromenade 31
06368 Köthen (Anhalt)
Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau
Dorfverneuerung • Landschaftsplanung
Telefon: 03496/ 40 37-0
Telefax: 03496/ 40 37-20
Köthen (Anhalt), den 04.10.2011
BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Bänischpromenade 31 - 06368 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496 / 40 37-0
Telefax: 03496 / 40 37-20
Planverfasser

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom 04.10.2011 wird hiermit ausgearbeitet.

Gotha, den 11.01.2012
Kreuch
Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE
Maßstab 1 : 10 000



Stadt Gotha
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikpark Gallettstraße"

Stand: 04.10.2011
Datum: vorhabenbez. BP
Photovoltaikpark Gallettstraße